



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 22. Dezember 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-319](#)
Titel: **Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer; Änderung der Veranlagungsbehörde**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/319

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer; Änderung der Veranlagungsbehörde

Vom 22. Dezember 2010

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft will die Veranlagung der Grundstückgewinn- und der Handänderungssteuer der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. Aktuell werden die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuer von den Bezirksschreibereien veranlagt und dann zur Kontrolle und zur Eröffnung der Steuer an die Steuerverwaltung geschickt. Künftig wird der Veräusserer eines Grundstücks die steuerlich relevanten Unterlagen bei der Steuerverwaltung einreichen. Für den Erwerber gibt es hingegen keine wesentliche Änderung zum heutigen Ablauf.

Bereits per 1. Januar 2010 erfolgte die Übernahme des Bezugs der Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern durch die kantonale Steuerverwaltung. Bei der nun vorgesehenen Übertragung der Veranlagung handelt es sich um einen zweiten Reorganisationsschritt, der im ersten Semester 2011 in Kraft treten soll.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 3. November 2010 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher der Steuerverwaltung, und Werner Flückiger, Vorsteher-Stellvertreter der Steuerverwaltung.

3. Erwägungen der Kommission

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass es sich jährlich um rund 5'000 Fälle betreffend Handänderungssteuer und um rund 2'000 Fälle betreffend Grundstückgewinnsteuer handelt.

Sie begrüsst es, dass mit der Aufgabenverschiebung ein Stellentransfer von den Bezirksschreibereien zur kantonalen Steuerverwaltung verbunden ist und keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden.

Die geplante Integration der Veranlagung in die Steuer-Software NEST wird, so die Auskunft auf eine entsprechende Frage aus der Kommission, keine Personalreduktion bringen.

Die Kommissionsmitglieder aller Fraktionen finden die Reorganisation sinnvoll und zielführend.

4. Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig mit 13:0 Stimmen, der Änderung der Veranlagungsbehörde für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer zuzustimmen und das Steuergesetz sowie das Dekret zum Steuergesetz entsprechend zu ändern.

Binningen, den 22. Dezember 2010

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Änderungsentwurf Steuergesetz
- Änderungsentwurf Dekret zum Steuergesetz

(in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Steuergesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 120 Absätze 1 und 2

¹ Veranlagungs- und Bezugsbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung.

² aufgehoben

II.

Der Regierungsrat beschliesst die Inkraftsetzung dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ SGS 331; GS 25.427

Dekret zum Steuergesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 196 des Gesetzes vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

I.

Das Dekret vom 19. Februar 2009 zum Steuergesetz² wird wie folgt geändert:

§ 27

aufgehoben

II.

Der Regierungsrat beschliesst die Inkraftsetzung dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 25.427; SGS 331

² GS 36.0958; SGS 331.1